



**UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN**

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Satzung für das Institut Kunst, Musik, Textil der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn**

**Universität Paderborn**

**Paderborn, 2004**

**urn:nbn:de:hbz:466:1-22380**

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.)

Nr. 19 / 04 vom 28. Juli 2004

**Satzung**

**für das Institut**

**Kunst, Musik, Textil**

**der Fakultät für Kulturwissenschaften**

**der Universität Paderborn**

**Vom 27. Juli 2004**



**UNIVERSITÄT PADERBORN**  
*Die Universität der Informationsgesellschaft*



**Satzung  
für das Institut  
Kunst, Musik, Textil  
der Fakultät für Kulturwissenschaften  
der Universität Paderborn**

**Vom 27. Juli 2004**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 14. März 2000 (G.V. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772) hat die Universität Paderborn folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

	Seite
§ 1      Rechtsform, Aufgaben und Kompetenzen	4
§ 2      Mitglieder	4
§ 3      Leitung	5
§ 4      Rechenschaftsbericht	7
§ 5      Übergangsbestimmungen	7
§ 6      Inkrafttreten und Veröffentlichung	7

## § 1

### **Rechtsform, Aufgaben und Kompetenzen**

- (1) Das Institut Kunst, Musik, Textil ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn nach § 29 Abs. 1 Satz 1 HG.
- (2) Das Institut Kunst, Musik, Textil ist eine Forschungs- und Lehrereinheit. Seine Aufgaben beziehen sich auf Forschung bzw. künstlerische Entwicklungsarbeit und Lehre im Rahmen der Fächer Kunst, Musik, Textil.

Zu den Aufgaben und Kompetenzen gehören insbesondere:

- Forschung und künstlerische Entwicklungsarbeit in den Bereichen: Kunstwissenschaft, Medienästhetik, Kunst und ihre Didaktik, systematische Musikwissenschaft, Musik und ihre Didaktik, Textilwissenschaft, Textilgestaltung und ihre Didaktik
- die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen künstlerischen, wissenschaftlichen und fachdidaktischen Studienangebotes; § 27 Abs. 1 HG bleibt unberührt
- die kontinuierliche Weiterentwicklung des Studienangebotes der im Institut zusammengeschlossenen Fächer
- die Betreuung wissenschaftlicher bzw. künstlerischer Arbeiten, u.a. im Rahmen von Staatsexamina, im Fach Medienästhetik auch von Magister- und Diplomprüfungen, weiteren Hochschulprüfungen, Promotionen und Habilitationen; die für die Prüfungen jeweils geltenden Ordnungen bleiben unberührt
- die Verwaltung der dem Institut für Forschung und Lehre zugewiesenen Mittel und Einrichtungen, § 103 Abs. 2 HG bleibt unberührt

## § 2

### **Mitglieder**

Mitglieder des Institutes Kunst, Musik, Textil sind, soweit sie zu den Mitgliedern § 26 HG zählen:

1. die Vertreterinnen und Vertreter der Fächer Kunst, Musik, Textil der Fakultät für Kulturwissenschaften, die Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren sind
2. die wissenschaftlichen, künstlerischen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fächer Kunst, Musik, Textil, die den Arbeitsgruppen der Mitglieder zu 1 angehören, aus Mitteln des Instituts finanziert werden oder dem Institut zugeordnet sind

### § 3

#### Leitung

- (1) Das Institut wird durch eine Institutskonferenz geleitet. Der Institutskonferenz gehören stimmberechtigt an:
1. Die Mitglieder des Institutes nach § 2 Nr. 1 und 2, soweit sie Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppen der Professorinnen und Professoren und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind.
  2. Drei studentische Vertreterinnen oder Vertreter, je eine/r aus den Studiengängen der Fächer Kunst, Musik, Textil. Die studentischen Vertreterinnen oder Vertreter werden von den studentischen Vertretern im Fakultätsrat gewählt. Die Wahl erfolgt in einer Sitzung des Fakultätsrates für eine Amtszeit von einem Jahr.
  3. Eine Vertreterin/einen Vertreter der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gem. § 2 Nr. 2. Die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählen ihre Vertreterinnen und Vertreter jeweils aus ihrer Mitte für eine Amtszeit von zwei Jahren. Die Wahlen werden vom Dekanat vorbereitet und geleitet. Hierfür wird eine Mitgliederversammlung der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einberufen. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstag zugehen. Die Einladung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie sechzehn Tage vor dem Versammlungstag abgesandt worden ist. Außerdem ist der Versammlungstag im Institut vierzehn Tage vor dem Termin zu veröffentlichen.

Hat innerhalb der Mitglieder der Institutskonferenz die Gruppe der Professorinnen und Professoren keine Mehrheit, so sind deren Stimmen mit einem Faktor in der Weise zu vervielfachen, dass diese Gruppe über eine Stimme mehr als die Vertreterinnen und Vertreter der übrigen Gruppen verfügt.

- (2) Die Institutskonferenz berät und entscheidet in Angelegenheiten allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung für die nicht eine Zuständigkeit des Dekanats, des Fakultätsrats oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist, unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Fachkonferenzen Kunst, Musik, Textil, die sich zusammensetzen aus Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der Professorinnen und Professoren und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Studierenden. Sie werden nach Bedarf einberufen, mindestens jedoch zweimal im Semester.

- (3) Die Institutskonferenz wählt aus ihrer Mitte ein Mitglied nach § 2 Nr. 1 zum Sprecher/zur Sprecherin sowie einen stellvertretenden Sprecher/eine stellvertretende Sprecherin. Die Amtszeit beträgt jeweils 2 Jahre. Der Sprecher/die Sprecherin soll abwechselnd aus dem Fach Kunst, Musik, Textil sein.
- (4) Der Sprecher/die Sprecherin bzw. dem stellvertretenden Sprecher/der stellvertretenden Sprecherin sollte ein Institutssekretariat zur Verfügung stehen. Das jeweilige Sekretariat, aus dessen Fach die Sprecherin/der Sprecher kommt, unterstützt die Institutsarbeit.
- (5) Eine Amtsperiode beginnt jeweils am 1. Oktober des Wahljahres und endet am 30. September mit Ablauf des Amtsjahres.
- (6) Scheidet die Sprecherin/der Sprecher bzw. die stellvertretende Sprecherin/der stellvertretende Sprecher vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit, sofern diese mehr als 3 Monate beträgt, ein entsprechendes Mitglied der Institutskonferenz neu zu wählen. In diesem Fall entspricht die Amtszeit der/des neu Gewählten der restlichen Amtsperiode. Ist keine Neuwahl erforderlich, übernimmt bei vorzeitigem Ausscheiden der Sprecherin/des Sprechers die Stellvertreterin/der Stellvertreter die Leitung des Instituts. Im Übrigen finden beim Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Vorstand Nachwahlen zum nächstmöglichen Zeitpunkt statt. Die Amtszeit entspricht in diesem Fall der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
- (7) Die Institutskonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig, so lange ihre Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds festgestellt ist. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag durch den Sprecher resp. die Sprecherin formell festzustellen. Die Institutskonferenz beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Sprecherin/des Sprechers.
- (8) Die Sprecherin/der Sprecher beruft die Institutskonferenz ein und leitet sie. Sie/er vertritt das Institut außerhalb der Hochschule und führt die Geschäfte des Instituts unbeschadet der fachlichen Verantwortung der am Institut tätigen Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler oder Künstlerinnen/Künstler. Sie/er ist der Institutskonferenz gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig und an die Beschlüsse gebunden.

#### § 4

### Rechenschaftsbericht

Das Institut legt dem Fakultätsrat zweijährlich einen Rechenschaftsbericht vor, aus dem vor allem die Lehr-, Forschungs- und künstlerischen Aktivitäten bzw. künstlerischen Entwicklungsarbeiten hervorgehen.

#### § 5

### Übergangsbestimmungen

Unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Ordnung finden die erforderlichen Wahlen statt. Die ersten Amtszeiten beginnen mit dem auf die Bekanntgabe des Wahlergebnisses folgenden Tag. Sie enden für die Studierenden am 30. September 2005 sowie für die weitere Mitarbeiterin oder den weiteren Mitarbeiter und die Mitglieder der Geschäftsführung am 30. September 2006.

#### § 6

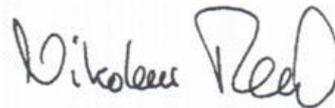
### Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn vom 18. Juni 2003.

Paderborn, den 27. Juli 2004

Der Rektor  
der Universität Paderborn



Universitätsprofessor Dr. Nikolaus Risch

**HRSG: REKTORAT DER UNIVERSITÄT PADERBORN  
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN**